

LEITFADEN EHE UND FAMILIE

SCHLÜTER GRAF & PARTNER

Königswall 26
44137 Dortmund
Tel. (02 31) 91 44 55-0
Fax (02 31) 91 44 55-30
e-Mail info@schlueter-graf.de

Khalid Bin AL-Waleed Road
P.O.Box 29337
Dubai (U.A.E.)
Tel. 00 (971-4) 397 111 9
Fax 00 (971-4) 397 386 9
e-Mail: dubai@schlueter-graf.com

Homepage: www.schlueter-graf.de

Ehescheidung

Voraussetzung für die Scheidung der Ehe ist, daß die eheliche Lebensgemeinschaft zerrüttet ist (§ 1565 BGB). Das Gesetz vermutet, daß die Ehe gescheitert ist, wenn die Ehegatten seit einem Jahr getrennt leben und beide Ehegatten die Scheidung wollen. Wird nur von einem Ehegatten die Scheidung beantragt, gilt die Ehe als zerrüttet, wenn die Parteien seit drei Jahren getrennt leben.

Ohne Einhaltung der Trennungszeit kann die Ehe dann geschieden werden, wenn für einen Ehepartner das Festhalten an der ehelichen Lebensgemeinschaft eine unzumutbare Härte darstellt.

Die Trennung der Eheleute setzt voraus, daß die Eheleute "getrennt von Tisch und Bett" leben, d.h. miteinander nicht mehr verkehren sowie sich selbst versorgen. Ein derartiges Getrenntleben ist auch innerhalb der ehelichen Wohnung möglich.

Das Scheidungsverfahren wird durch den Scheidungsantrag, der bei dem zuständigen Familiengericht zu stellen ist, in Gang gesetzt. Der Scheidungsantrag kann nur von einem Rechtsanwalt gestellt werden. Geschieden wird die Ehe durch Urteil des Gerichtes.

Der durch den Rechtsanwalt zu stellende Scheidungsantrag kann unmittelbar vor Ablauf der Trennungszeit (ein Jahr/drei Jahre) gestellt werden.

Die Vorbereitung des Scheidungstermins durch das Gericht nimmt einige Monate in Anspruch.

Sorgerecht

ES gilt grundsätzlich das gemeinsame Sorgerecht. Das Gericht entscheidet nur auf Antrag eines Elternteils über ein einseitiges Sorgerecht. Ausschlaggebend bei dieser Entscheidung ist das Wohl des Kindes. Zur Vorbereitung der Entscheidung, was zum Wohle des Kindes ist, bedient sich das Gericht der Mithilfe des Jugendamtes.

Schon während der Trennungszeit, d.h. vor Einleitung des Scheidungsverfahrens, kann auf Antrag eine isolierte Sorgerechtsentscheidung des Gerichts herbeigeführt werden.

Umgangsrecht

Grundsätzlich hat jeder Elternteil das Recht und die Pflicht, die Kinder regelmäßig zu sehen. Hierüber entscheidet das Gericht nur auf Antrag eines Ehegatten. Eine Entscheidung ist außerhalb des Ehescheidungsverfahrens schon während der Trennungszeit möglich, sofern ein Ehegatte einen entsprechenden Antrag stellt. Auch im Ehescheidungsverfahren entscheidet das Gericht nicht automatisch, sondern nur auf Antrag.

Versorgungsausgleich

Der Versorgungsausgleich beinhaltet den Ausgleich der von den Ehegatten während der Ehezeit erworbenen Rentenansprüchen. Damit soll eine möglichst ausreichende Altersversorgung beider Ehegatten sichergestellt werden. Der Versorgungsausgleich wird von Amts wegen durch das Familiengericht im Rahmen des Scheidungsverfahrens durchgeführt, es sei denn, die Parteien haben hierauf rechtzeitig vor Einleitung des Scheidungsverfahrens im Rahmen eines Ehevertrages wirksam verzichtet.

Unterhalt für minderjährige Kinder

Derjenige Elternteil, der nicht die Betreuung und Versorgung der Kinder durchführt, ist verpflichtet, monatlichen Barunterhalt zu leisten. Die Höhe richtet sich nach dem Nettoeinkommen, das dem unterhaltsverpflichteten Ehegatten zur Verfügung steht, wobei zu prüfen ist, ob und in welcher Höhe Schulden und laufende Verbindlichkeiten zu berücksichtigen sind. Die Höhe des Unterhalts ergibt sich aus der Unterhaltstabelle des zuständigen Oberlandesgerichts. Hierbei richtet sich der Kindesunterhalt auch nach dem Alter des Kindes. Die Unterhaltstabelle sieht drei Altersstufen vor, und zwar bis zum 6. Geburtstag, vom 6. bis 12. Geburtstag und vom 12. bis 18. Geburtstag. 18-20 Jahre alte Kinder, die bei den Eltern wohnen und eine allgemeine Schule besuchen, sind minderjährigen Kindern unterhaltsrechtlich grundsätzlich gleichgestellt.

Die Unterhaltstabelle finden Sie auf unserer homepage unter www.schlueter-graf.de

Ehegattenunterhalt

Ob dem getrennt lebenden oder geschiedenen Ehegatten ein Unterhaltsanspruch zusteht, hängt von den Umständen des Einzelfalles ab.

Ein Unterhaltsanspruch besteht zum Beispiel dann, wenn minderjährige Kinder zu betreuen sind oder der getrennt lebende oder geschiedene Ehegatte trotz ausreichender Bemühungen nicht in der Lage ist, seinen Unterhalt durch eigenes Einkommen sicherzustellen.

Die Höhe des Unterhalts ist abhängig von dem Einkommen, das dem unterhaltsverpflichteten Ehegatten - nach Abzug des Kindesunterhalts - verbleibt.

Die Rechtsprechung geht davon aus, daß dem Unterhaltsverpflichteten ein gewisser Selbstbehalt verbleiben muß. Die Höhe des Selbstbehaltes ist wiederum abhängig vom Einkommen des Unterhaltsverpflichteten sowie den geltend gemachten Unterhaltsansprüchen.

Unterhalt volljähriger Kinder

Auch das volljährige Kind, das sich noch nicht selbst ernähren und versorgen kann, hat einen Unterhaltsanspruch, der sich gegen beide Elternteile richtet. Der Unterhaltsbedarf ergibt sich wiederum aus der Unterhaltstabelle des zuständigen Oberlandesgerichtes. Er ist abhängig vom Einkommen der Eltern.

Der auswärtig untergebrachte Student, Schüler oder Auszubildende mit eigenem Hausstand erhält einen festen Unterhaltsbetrag, der sich aus den unterhaltsrechtlichen Leitlinien der jeweiligen Oberlandesgerichte ergibt. Eigene Einnahmen sind ggf. auf den Unterhaltsbedarf anzurechnen. Die Unterhaltsverpflichtung beider Elternteile richtet sich nach deren Nettoeinkommen und ist im Verhältnis der Nettoeinkommen aufzuteilen.

Abänderung von Unterhaltsentscheidungen und -vergleichen

Sofern bereits Unterhaltsentscheidungen (z.B. Urteil oder Vergleich) vorliegen, sind diese bei einer wesentlichen Veränderung der wirtschaftlichen Verhältnisse des Unterhaltsverpflichteten (z.B. verändertes Einkommen) für die Zukunft abänderbar. Zur Auskunft über seine Einkommens- und Vermögensverhältnisse ist der Unterhaltsverpflichtete bei Glaubhaftmachung höherer Einkünfte oder weiteren Vermögens sowie nach Ablauf von zwei Jahren verpflichtet.

Der Kindesunterhalt ist zusätzlich bei einem Wechsel in eine andere Altersstufe abänderbar.

Gerichtliche Unterhaltsentscheidung

Das Gericht entscheidet über Unterhaltsansprüche nur, wenn eine Entscheidung durch Einreichung einer Antragschrift beim Gericht begehrt wird.

Eine gerichtliche Entscheidung kann jederzeit beantragt werden. Auch sind Entscheidungen im Eilverfahren (einstweilige Anordnung) möglich.

Gesetzlicher Güterstand

Sofern die Parteien keinen Ehevertrag abgeschlossen haben, leben sie im gesetzlichen Güterstand der Zugewinnngemeinschaft. Mit der Scheidung der Ehe wird der Zugewinnausgleichsanspruch fällig. Durch den Zugewinnausgleich soll das wechselseitig von den Eheleuten während der Ehe erworbene Vermögen ausgeglichen werden. Ererbtes Vermögen oder Schenkungen fallen - mit Ausnahme des Wertzuwachses - nicht in den Zugewinn.

Über den Zugewinn entscheidet das Gericht nur auf Antrag. Eilanträge zur Vermeidung von Vermögensverschiebungen sind unter gewissen Voraussetzungen möglich.

Hausrat

Eine Verteilung des gemeinsamen Hausrates kann mit der Ehescheidung durchgeführt werden. Die Aufteilung hat so zu erfolgen, daß die Eheleute wertmäßig gleichgestellt werden. Wertunterschiede sind ggf. in Geld auszugleichen.

Das Hausratsverteilungsverfahren wird vom Gericht nur auf Antrag eingeleitet.

Erbrechtliche Folgen der Scheidung

Der rechtskräftig geschiedene Ehegatte hat kein gesetzliches (Ehegatten)Erbrecht. Dies gilt auch für letztwillige Verfügungen, das gemeinschaftliche Testament und für den Erbvertrag, sofern nicht anzunehmen ist, daß der Verstorbene auch für den Fall der Scheidung seinen Ehepartner bedenken sollte.

Beratung in ehe- und familienrechtlichen Fragen

Dieser Leitfaden gibt nur einige Antworten auf die vielschichtigen Fragen, die im Bereich des Ehe- und Familienrechtes immer wieder auftauchen. Unser familienrechtliches Dezernat steht Ihnen gerne für Rückfragen zur Verfügung.